



CONFRIERIE VALAISANNE DES CHEVALIERS DU BON PAIN

CP 565, 1951 Sion – Tél. 027 327 22 64 – Fax 027 327 22 79

STATUTEN

I. BEZEICHNUNG, SITZ, MITGLIEDSCHAFT, DAUER

Art. 1

Grundlagen

Die „Confrérie Valaisanne des Chevaliers du Bon Pain“, nachstehend Confrérie genannt, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Sie wurde 1962 vom Bäcker-Konditorenmeister-Verband des Kantons Wallis gegründet, der aktuell die Bezeichnung „Walliser Bäcker- und Konditorenmeisterverband“, nachstehend AVABP genannt, trägt.

In Zweifelsfällen gilt die französische Version der vorliegenden Statuten.

Art. 2

Sitz

Die Confrérie hat ihren Sitz unter der Adresse ihres Sekretariats, Place du Midi 36 in Sitten.

Art. 3

Mitgliedschaft

- a) Die Confrérie ist Mitglied des 1959 in Genf gegründeten „Ordre des Chevaliers du Bon Pain“, dessen Statuten sie anerkennt.
- b) Die Confrérie ist eine Abteilung zur Förderung des AVABP, dessen Statuten sie anerkennt.

II. ZIELE

Art. 4

Ziele

Ziel der Confrérie ist es, den guten Ruf der unabhängigen Bäckermeister im Kanton Wallis zu fördern, zu verteidigen und zu verbessern, insbesondere:

- a) die Herstellung qualitativ hochwertigen Brotes der Bäckermeister, die Mitglied im AVABP sind, zu fördern;
- b) Bäckermeister, die sich in diesem Bereich in besonderer Weise hervorgetan haben, zu belohnen;
- c) die eigenen Interessen sowie die ihrer Mitglieder innerhalb der Vereine und Dachgesellschaften, ihrer Institutionen und Informationsorgane zu vertreten;

Per Beschluss ihrer Generalversammlung kann die Confrérie zusätzliche Aufgaben im Dienste der Bäckereien-Konditoreien übernehmen.

CONFRERIE VALAISANNE DES CHEVALIERS DU BON PAIN

STATUTEN 2020

III. MITGLIEDER

Art. 5

Mitglieder-
kategorien

Mitglied der Bruderschaft können sein:

a) Chevaliers, aktive Mitglieder

Bäcker-, Bäcker-Konditoren- und Bäcker-Konditoren-Confiseurmeister, die zu Chevaliers du Bon Pain ernannt wurden und die den Kriterien aus Art. 6 der vorliegenden Statuten entsprechen.

b) Chevaliers, membres honoraires

Die Chevaliers du Bon Pain, die ihre Tätigkeit als unabhängige Bäcker eingestellt haben und ihren Titel als Chevalier beibehalten wollen.

c) Chevaliers, membres d'honneur

Die Chevaliers (gemäss a) und b) hier oben), die durch ihre Haltung dem Bäckereihandwerk wichtige Dienste erwiesen haben.

Die Chevaliers, membres d'honneur sind aller an den Orden und der Bruderschaft zu entrichtenden finanziellen Leistungen enthoben.

d) Compagnons du pain

Personen, die der Bäckerei nahe stehen und die durch ihre berufliche, assoziative oder korporative Tätigkeit zur Zusammenarbeit mit der Bruderschaft berufen sind (z.B.: Mitglieder von befreundeten Bruderschaften).

e) Compagnons

Persönlichkeiten, die durch Ihre Tätigkeit die handwerkliche Bäckerei aktiv unterstützen.

Art. 6

Voraussetzungen

Pflichten

1. Chevaliers, aktive Mitglieder

Um den Titel „Chevalier du Bon Pain“, aktives Mitglied der Confrérie, tragen zu dürfen, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- a) unabhängiger Bäcker oder Bäcker-Konditor sein,
- b) als Einzelfirma oder in einer Gesellschaft ein Bäckereigeschäft oder Bäckerei-Konditoreigeschäft im Kanton Wallis betreiben,
- c) Mitglied einer der drei Bäckermeister-Sektionen (Unter-, Zentral- und Oberwallis) des AVABP sein,
- d) im Rahmen dreier von den letzten fünf von der Confrérie organisierten Brotprüfungen mindestens 270 Punkte erreicht haben,
- e) sich dazu verpflichtet haben, den vorliegenden Statuten sowie denen des Ordre des Chevaliers du Bon Pain zu entsprechen,
- f) den Eid des Chevalier du Bon Pain im Rahmen eines Chapitre abgelegt haben,
- g) sich dem Reglement für die Brot- und Bäckereiwarenprüfung sowie den von der Confrérie organisierten Prüfungen unterwerfen.

2. Chevalier, membre honoraire

Zum Erhalt des Titels Chevalier, membre honoraire, sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen: Der Betroffene muss

- a) Chevalier, aktives Mitglied der Confrérie valaisanne des Chevaliers du Bon Pain gewesen sein,

CONFRERIE VALAISANNE DES CHEVALIERS DU BON PAIN

STATUTEN 2020

- b) das Geschäft weitergegeben haben oder die Tätigkeit als Verwalter oder Teilhaber der Gesellschaft aufgegeben haben,
- c) passives oder sympathisierendes Mitglied des AVABP sein.

3. Weitere Mitgliedskategorien

Um den Titel Chevaliers, membre d'honneur, Compagnon du pain oder Compagnon zu erhalten, sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen: Der Betroffene muss

- a) von einem aktiven Chevalier oder einem Chevalier, membre honoraire der Confrérie vorgeschlagen worden sein,
- b) unter der Schirmherrschaft eines Mitglieds des Conseil der Confrérie stehen
- c) offiziell vom Conseil der Confrérie anerkannt sein,
- d) im Rahmen eines Chapitre den Eid geleistet haben.

4. Übertragung des Titels

- a) Der Titel des Chevalier oder Compagnon, wie in Art. 5 definiert, ist persönlich und kann nicht auf ein Familienmitglied oder einen Dritten übertragen werden.
- b) Bei einer Gesellschaft wird der Titel des Chevalier du Bon Pain dem Hauptverwalter bzw. dem im Handelsregister eingetragenen geschäftsführenden Gesellschafter zuerkannt.

Art. 7

Unabhängigkeit
der Mitglieder

Ungeachtet seiner Zugehörigkeit zur Confrérie bleibt jedes Mitglied unabhängig und behält vorbehaltlich der Bestimmungen der vorliegenden Statuten seine Autonomie.

Art. 8

Aberkennung
des Titels und der
Mitglieds-
zugehörigkeit

Die Mitgliedszugehörigkeit und der Titel Chevalier du Bon Pain werden aberkannt:

- a) durch schriftliche Kündigung an den Conseil zur nächsten Assemblée générale,
- b) durch Einreichung der Kündigung beim AVABP,
- c) bei einer Gesellschaft durch Löschen der Gesellschaft und/oder der Unterschrift des Hauptverwalters oder des geschäftsführenden Gesellschafters aus dem Handelsregister,
- d) durch Auflösung der Confrérie,
- e) durch Ausschluss eines Mitglieds, das sich weigert, seinen sich aus den Statuten ergebenden Verpflichtungen nachzukommen, insbesondere auf finanzieller Ebene und das sich nicht mehr an den von ihm geleisteten Eid hält,
- f) durch Ausschluss eines Mitglieds, das durch sein Verhalten oder seine Tätigkeit den Zielen und Beschlüssen der Confrérie bzw. mittel- oder unmittelbar den gemeinsamen Interessen der Mitglieder zuwiderhandelt,
- g) durch Weigerung, sich dem Reglement für die Brot- und Bäckereiwarenprüfung zu unterwerfen und durch Weigerung, die eigenen Waren den von der Confrérie organisierten Prüfungen zu unterwerfen,
- h) wenn der Chevalier, aktives Mitglied, während drei aufeinander folgender Prüfungen nicht 85 Punkte erreicht,

CONFRERIE VALAISANNE DES CHEVALIERS DU BON PAIN

STATUTEN 2020

- i) durch berechnigte Klage eines Sektionspräsidenten und seines Vorstands, die belegt, dass das Mitglied die in seiner Sektion geltenden Regeln nicht einhält. Individualklagen sind nicht zulässig.

Die Kündigung oder der Ausschluss entbinden die Mitglieder nicht von ihren finanziellen Verpflichtungen.

Art. 9

Entzug
der
Abzeichen

Die Aberkennung der Zugehörigkeit als Mitglied oder des Titels Chevalier du Bon Pain bedeutet automatisch den Entzug der Abzeichen des Chevalier (Diplôme, Vitrail, Sautoir, Boutonnière).

Ausgenommen hiervon sind Chevaliers d'honneur und Chevaliers honoraires sowie verstorbene Mitglieder.

Art. 10

Verbot
der Verwendung
des Titels

Die Verwendung des Titels und der Abzeichen des Chevalier du Bon Pain ist den Personen untersagt, die nicht oder nicht mehr Mitglied der Confrérie oder einer anderen Confrérie, die dem Ordre des Chevaliers du Bon Pain angehört, sind.

Art. 11

Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitglieds wird vom Conseil ausgesprochen.

Art. 12

Einspruch

Von der Confrérie ausgeschlossene Mitglieder können bei der Generalversammlung gegen den Ausschluss Einspruch erheben.

Art. 13

Gesellschafts-
vermögen

Gekündigte oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeglichen Anspruch auf das Gesellschaftsvermögen.

IV. ORGANE

Art. 14

Organe

Die Organe der Confrérie sind:

- a) die Generalversammlung,
- b) der Conseil,
- c) die Rechnungsprüfer.

V. GENERALVERSAMMLUNG

Art. 15

Ordentliche
Versammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Confrérie.

Sie versammelt sich mindestens einmal im Jahr nach Einberufung durch den Conseil zur ordentlichen Versammlung; die Einberufung erfolgt mindestens

CONFRERIE VALAISANNE DES CHEVALIERS DU BON PAIN

STATUTEN 2020

zwanzig Tage im Voraus, es sei denn, es handelt sich um Notfälle; die Tagesordnung zur Sitzung ist der Einberufung beizufügen.

Der Conseil beschliesst, wo die Versammlung abgehalten werden soll.

Art. 16

Ausserordentliche Versammlungen

Ausserordentliche Versammlungen werden ausschliesslich auf Beschluss des Conseil oder auf Antrag eines Fünftels der Mitglieder der Confrérie einberufen.

Auch hier erfolgt die Einberufung mindestens zwanzig Tage im Voraus; die Tagesordnung zur Sitzung ist der Einberufung beizufügen.

Art. 17

Zusammensetzung

Die Generalversammlung setzt sich zusammen aus:

- a) dem Grand Maître,
- b) den Mitgliedern des Conseil,
- c) den Mitgliedern der Confrérie gemäss Art. 5.

Art. 18

Befugnisse

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Confrérie und erhält insbesondere folgende Befugnisse:

- a) Verabschiedung des jährlichen Geschäftsberichts des Grand Maître,
- b) Verabschiedung des Haushalts- und Rechnungsberichts,
- c) Entlastung des Vorstands und der Rechnungsprüfer,
- d) Ernennung des Grand Maître,
- e) Ernennung der Mitglieder des Conseil,
- f) Ernennung der Rechnungsprüfer,
- g) Ernennung und Entlassung des Chancelier der Confrérie,
- h) Festlegung des Jahresbeitrags,
- i) Festlegung der Entschädigung für die Mitglieder des Conseil,
- j) Diskussion und Abstimmung über alle vom Conseil oder den Mitgliedern vorgelegte Vorschläge,
- k) Annahme, Ratifizierung und Inkraftsetzung der Reglements oder Pflichtbestimmungen für die Mitglieder,
- l) Stellungnahme zu allen Entscheiden, die nicht den anderen Organen der Confrérie obliegen,
- m) Entscheid über Rekurse, in Anwendung von Art. 12 der vorliegenden Statuten,
- n) Änderung der Statuten auf Vorschlag des Conseil,
- o) Auflösung der Confrérie.

Art. 19

Entscheidungs- befugnisse

Die Chevaliers, aktive Mitglieder, haben Stimmrecht.

Die anderen Mitglieder der Confrérie nehmen mit beratender Stimme an der Generalversammlung teil.

Die Generalversammlung entscheidet, ungeachtet der Anzahl der anwesenden Mitglieder, mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, es

CONFREDIE VALAISANNE DES CHEVALIERS DU BON PAIN

STATUTEN 2020

liegt eine anders lautende Bestimmung in den vorliegenden Statuten vor. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Grand Maître.

Die Entscheide der Generalversammlung werden in einem Protokoll festgehalten, das vom Grand Maître sowie vom Chancelier zu unterzeichnen ist.

Art. 20

Beschluss-
art

Die Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handaufheben.

Bei Wahlen hat jeder Chevalier, aktives Mitglied, das Recht, eine geheime Abstimmung zu beantragen.

VI. CONSEIL

Art. 21

Zusammen-
setzung

Der Conseil, das ausführende Organ der Confrérie, besteht aus drei bis fünf Chevaliers (Art. 5, Buchstabe a, b und c).

Der Grand Maître sowie die Mitglieder des Conseil werden von der Generalversammlung ernannt. Der Chancelier kann aber ein Nicht-Mitglied der Confrérie sein, und seine Kandidatur kann vom Conseil vorgeschlagen werden (Art. 23).

Der Conseil organisiert sich selbständig.

Er tagt und äussert sich gemeinschaftlich.

Die der Confrérie zukommenden Aufgaben können einzeln bestimmten Mitgliedern des Conseil oder per Delegation durch den Conseil Aussenstehenden übertragen werden.

Art. 22

Mandatsdauer

Die Mandatsdauer wird auf vier Jahre festgelegt.

Der Grand Maître sowie die Mitglieder des Conseil können für vier Mandate gewählt werden, somit maximal für sechzehn Jahre.

Sie übernehmen ihre Funktion am Ende der Generalversammlung, die sie gewählt hat.

Der Grand Maître oder die Mitglieder des Conseil, die ihre unabhängige Tätigkeit einstellen, müssen ihre Funktion spätestens zum Ende des Mandats, für das sie gewählt wurden, aufgeben.

Art. 23

Befugnisse

Der Conseil hat insbesondere folgende Befugnisse:

- a) Vorbereitung und Vorstellung bei der Generalversammlung der Objekte, die ihrer Zuständigkeit unterstehen,
- b) Einberufung der Generalversammlung,
- c) Organisation und Überwachung der Brotprüfung,
- d) Organisation der Chapitres der Confrérie oder des Ordre,
- e) Vorstellung des jährlichen Tätigkeitsberichts sowie des Haushalts- und Rechnungsberichts,
- f) Formulierung der allgemeinen Ziele der Confrérie,

CONFRERIE VALAISANNE DES CHEVALIERS DU BON PAIN

STATUTEN 2020

- g) Planung der langfristigen Politik der Confrérie,
- h) Ausführung der Entscheide der Generalversammlung,
- i) Behandlung aller Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich in den Zuständigkeitsbereich eines anderen Organs fallen,
- j) Ausarbeitung des Finanzplans und des Budgets,
- k) Entscheid über die Aufnahme oder den Ausschluss eines Mitglieds,
- l) Ernennung der Kommissionen und ihrer Mitglieder,
- m) Vorschlag einer internen oder externen Kandidatur für den Chancelier,
- n) Vertretung der Confrérie gegenüber Dritten,
- o) Vorschläge zur Änderung der Statuten,
- p) Vorschlag zur Auflösung der Confrérie.

Art. 24

Sitzungen Der Conseil versammelt sich so oft wie nötig, auf Einberufung durch den Grand Maître oder auf Antrag zweier Mitglieder.

Art. 25

Beschlüsse Der Conseil entscheidet rechtsgültig, sobald die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
Die Beschlüsse des Conseil werden in einem Protokoll festgehalten.

Art. 26

Beschlussart Ist nichts anderes in den vorliegenden Statuten vorgesehen, erfolgen die Beschlüsse durch absolute Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Grand Maître.
Geht es um den Ausschluss eines Mitglieds, hat jedes Mitglied des Conseil das Recht, eine geheime Abstimmung zu beantragen.

Art. 27

Führung Der Conseil ist auf ausführender Ebene zuständig für die allgemeine Tätigkeit, insbesondere in Bezug auf die Führung, die Verwaltung und die Repräsentation. In diesem Rahmen ist er befugt, in Übereinstimmung mit den Statuten, alle Massnahmen und Initiativen zu veranlassen, die die Ziele der Confrérie in optimaler Weise fördern.
Zur Führung und Erledigung ihrer Aufgaben verfügt die Confrérie über ein Sekretariat.
Der von der Generalversammlung ernannte Chancelier ist mit beratender Stimme bei allen Organen der Confrérie anwesend, es sei denn, er selbst ist Chevalier, in welchem Fall er dann seine Rechte gemäss Statuten ausübt.

CONFRERIE VALAISANNE DES CHEVALIERS DU BON PAIN

STATUTEN 2020

VII. RECHNUNGSPRÜFER

Art. 28

Ernennung

Das Kontrollorgan besteht aus zwei Prüfern, die Mitglied der Confrérie sind, die jedoch nicht Mitglied des Conseil sein dürfen.

Die Mitglieder des Kontrollorgans werden von der Generalversammlung für eine Dauer von vier Jahren gewählt; sie können für vier Mandate wiedergewählt werden.

Art. 29

Aufgaben

Die Rechnungsprüfer haben zur Aufgabe, die Bilanzen und Betriebskosten sowie die Kassenbestände anhand von Belegen genau zu prüfen.

Der Bericht der Rechnungsprüfer muss schriftlich erfolgen und der Generalversammlung zur Genehmigung vorgelegt werden.

VIII. FINANZEN

Art. 30

Mittel

Die Mittel der Confrérie setzen sich zusammen aus:

- a) den von der Generalversammlung festgelegten Beiträgen,
- b) den Einnahmenüberschüssen aus den Haushaltsjahren und dem Vermögensertrag,
- c) den Beteiligungen, Erlösen und anderweitigen Einnahmen aus den unterschiedlichen Tätigkeiten der Confrérie,
- d) testamentarischen Zuwendungen, Schenkungen, Zuschüssen und anderweitigen Einnahmen.

IX. HAFTUNG GEGENÜBER DRITTEN

Art. 31

Haftung

Die finanziellen Verpflichtungen der Confrérie sind ausschliesslich durch ihr Gesellschaftsvermögen gedeckt.

Eine Haftung ihrer Organe und ihrer Mitglieder wird ausgeschlossen.

Art. 32

Unterschriften

Die Confrérie ist gegenüber Dritten durch die gemeinsame Unterschrift zu zweit des Grand Maître oder des Chancelier und eines anderen Mitglieds des Conseil rechtsgültig gebunden.

CONFRERIE VALAISANNE DES CHEVALIERS DU BON PAIN

STATUTEN 2020

X. BROTPRÜFUNG; CHAPITRE

Art. 33

Verfahren

Die regelmässige Brotprüfung erfolgt gemäss dem vom Ordre des Chevaliers du Bon Pain erstellten Reglement.

Sie findet alle zwei Jahre statt und ist verpflichtend für die Chevaliers, aktive Mitglieder.

Der Conseil der Confrérie ordnet die Prüfung an und überwacht sie.

Hat sich ein Kandidat freiwillig den regelmässigen Prüfungen unterworfen und bei drei Prüfungen von 5 aufeinander folgenden Prüfungen insgesamt 270 Punkte erzielt, kann er Chevalier, aktives Mitglied, werden.

Jedes Mal, wenn er bei drei von fünf Prüfungen insgesamt 270 Punkte erzielt, erhält der Chevalier einen Stern.

Art. 34

Chapitre

Das Chapitre ist die Zeremonie, im Rahmen derer die neuen Mitglieder der Confrérie aufgenommen werden und/oder die Sterne verliehen werden.

Diese Zeremonie wird immer dann organisiert, wenn es der Conseil für notwendig erachtet.

Sie wird vom Grand Maître mit Unterstützung des Chancelier geleitet.

Art. 35

Eid

Die neuen Mitglieder werden namentlich vor der Generalversammlung durch den Grand Maître, der ihnen den Sautoir überreicht, aufgerufen. Gemeinsam leisten sie dann den Eid.

Der Eid der neuen Chevaliers, aktive Mitglieder lautet:

« Je fais le serment de ne jamais profaner et de toujours soigner la qualité de mon pain. Je fais le serment de toujours remplir mon devoir de considération, de fraternité et de respect envers tous mes collègues de la profession. Je fais le serment d'honorer mon titre de Chevaliers du Bon Pain. »

« Ich schwöre, die Qualität des Brotes nie zu vernachlässigen, sondern immer zu pflegen. Ich schwöre, allen meinen Berufskollegen gegenüber immer Hochachtung, Brüderlichkeit und Ehrfurcht zu erweisen. Ich schwöre, meinen Titel als Chevalier du Bon Pain in Ehren zu halten. »

Der Eid der neuen Chevaliers d'honneur und Compagnons lautet:

« Vous promettez d'honorer et de respecter le pain. Vous aiderez à ce qu'il puisse garder la noblesse de son goût et de sa forme. Vous le mettrez en évidence sur la table et surtout, vous promettez de donner le meilleur de vous-même pour que personne ne vienne à en manquer. »

« Sie versprechen, das Brot zu ehren und zu respektieren. Sie tragen dazu bei, dass es die Noblesse seines Geschmacks und seiner Form behalten kann. Sie werden es auf der Tafel hervorheben und Sie versprechen insbesondere das Beste von Ihnen zu geben, damit niemand dazu kommt, davon zu fehlen. »

Nachdem der Eid geleistet wurde, verkündet der Grand Maître:

„Sie sind zum - Titel – ernannt!“ Erweisen Sie sich diesem würdig!“

CONFRERIE VALAISANNE DES CHEVALIERS DU BON PAIN

STATUTEN 2020

Art. 36

Abzeichen

Der neue Chevalier, aktives Mitglied, erhält:

- a) ein Diplom,
- b) eine Glasscheibe (oder andere Abzeichen),
- c) einen Sautoir,
- d) die Statuten.

Die Kosten für das Diplom, die Glasscheibe und den Sautoir trägt der Ordre.

Das Diplom und die Glasscheibe sind im Geschäft des Chevaliers, möglichst an einem sichtbaren Ort auszuhängen.

Die Chevaliers, aktive Mitglieder, sind gehalten, den Sautoir und die Bäckerjacke während der Chapitres und anderen Veranstaltungen der Confrérie oder des Ordre oder bei ähnlichen Veranstaltungen anderer Confréries, bei der Begleitung eines Confrère zu seiner letzten Ruhestätte oder im Rahmen anderer Veranstaltungen auf Entscheid der Confrérie zu tragen.

Die neuen Chevaliers d'honneur und die Compagnons erhalten:

- a) ein Diplom,
- b) einen Sautoir.

XI. ÄNDERUNG DER STATUTEN

Art. 37

Änderung

Die vorliegenden Statuten können zu jeder Zeit durch die Generalversammlung auf Vorschlag des Conseil oder auf schriftlichen Antrag mindestens eines Fünftels der Mitglieder der Confrérie geändert werden.

Die Überarbeitung der Statuten kann nur beschlossen werden, wenn sie auf der Tagesordnung der Generalversammlung steht und wenn der Text der Revision der Statuten den Mitgliedern der Confrérie schriftlich vor der Generalversammlung zur Kenntnis gebracht wurde.

Art. 38

Quorum

Zur Annahme jeglicher Änderung der Statuten sind mindestens zwei Drittel der Stimmen der bei der Generalversammlung anwesenden Chevaliers, aktive Mitglieder, erforderlich.

XII. AUFLÖSUNG

Art. 39

Verfahren

Eine Auflösung der Confrérie kann nur auf Vorschlag des Conseil oder auf schriftlichen Antrag von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder der Confrérie erfolgen.

Eine Auflösung kann nur beschlossen werden, wenn sie auf der Tagesordnung einer Generalversammlung aufgeführt ist. Sie kann nur von der

CONFRERIE VALAISANNE DES CHEVALIERS DU BON PAIN

STATUTEN 2020

Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Chevaliers, aktive Mitglieder, ausgesprochen werden.

Art. 40

Gesellschafts-
vermögen

Im Falle der Auflösung der Confrérie trifft die Generalversammlung alle Entscheidungen, die mit Blick auf die Verwendung des Gesellschaftsvermögens notwendig sind.

XIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 41

Inkraft-
treten

Die vorliegenden Statuten wurden von der Generalversammlung am 3. Juni 2020 in Sembrancher verabschiedet.

Sie ersetzen die Statuten vom 4. Oktober 2007 und treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

IM NAMEN DER GENERALVERSAMMLUNG,

Der Chancelier
Pierre-Yves Actis

Der Grand Maître
Albert Salamin